



408/05/05

# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 3. Kammer -

[REDACTED]

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
  2. [REDACTED]
  3. [REDACTED]
  4. [REDACTED]
- [REDACTED] Staatsangehörigkeit: russisch

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Giere, Alpers, Lesser & Kollegen,  
Winckelmannstraße 24, 39108 Magdeburg

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Beklagte,

wegen

Asylrechts

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 3. Kammer - hat durch den Richter am Verwaltungsgericht Waldmann als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am 9.12.2005 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, bezüglich der Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinsichtlich einer Abschiebung in die Russische Föderation festzustellen.

Der Bescheid der Beklagten vom 11.3.2005 wird aufgehoben, soweit er dem Verpflichtungsanspruch entgegensteht und soweit darin die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

#### Tatbestand:

Die Kläger sind russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit.

Nach der Einreise nach Deutschland auf dem Landweg stellen sie einen Asylantrag. Nach persönlicher Anhörung, wegen deren Inhalt auf das Anhörungsprotokoll im Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen wird, lehnte die Beklagte den Asylantrag verbunden mit einer fristgebundenen Abschiebungsandrohung ab und stellte fest, die Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 1 und § 60 Abs 2-7 AufenthG (mit Ausnahme des § 60 Abs. 7 AufenthG, der zuerkannt wurde) lägen nicht vor. Wegen der Begründung wird auf den Bescheid verwiesen.

Am 29.3.2005 haben die Kläger Klage erhoben, mit der das Asylbegehren weiterverfolgt wird. Zur Begründung wird das bisherige Vorbringen wiederholt und vertieft.

Die Kläger beantragen (sinngemäß),

den Bescheid der Beklagten vom 11.3.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den ergangenen Bescheid.

Wegen der näheren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der durch Hinweis des Gerichts in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

#### Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Beklagte war zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (entsprechend der Regelung des früheren § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen. Der diesem Anspruch entgegenstehende Bescheid der Beklagten war daher teilweise aufzuheben und die aus dem Tenor ersichtliche Entscheidung zu treffen. Entgegen der Auffassung der Beklagten liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hier vor. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG verbietet die Abschiebung eines Ausländers in einen Staat, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Anwendungsbereich der Vorschrift deckt sich sowohl mit demjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG als auch mit Art. 1 a Nr. 2, Art. 33 der Genfer Konvention, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.02.1992, Buchholz 402.22 Art. 1 GK Nr. 22; BVerwG, Urteil vom 18.01.1994 - 9 C 49.92 -, DÖV 1994, Seite 479, 482). Dagegen verlangt sie unter anderem keinen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht, das heißt, das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann auch dann eingreifen, wenn eine an sich gegebene politische Verfolgung wegen eines unbeachtlichen Nachfluchtgrundes oder wegen einer früher erlangten Sicherheit vor politischer Verfolgung nicht zum Schutz des Art. 16 a Abs. 1 GG führen kann (BVerwG, Urteil vom 18.01.1994 - 9 C 48.92 -, DÖV 1994, 479 ff.).

Es sind allerdings nur solche Beeinträchtigungen asylrelevant, die nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben; denn das Asylrecht hat nicht den Inhalt, schlechthin jedermann, der in seiner Heimat benachteiligt wird und unter ihm nicht zusagenden Verhältnissen leben muss, die Möglichkeit zu eröffnen, seine Heimat zu verlassen, um in der Bundesrepublik Deutschland seine Lebenssituation zu verbessern (vgl. BVerwG, Urt. 31.3.1981, InfAuslR 1981, 276).

Gemessen an den vorstehenden Kriterien erfüllen die Kläger die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

Nach Auffassung des Gerichtes sind die Kläger zum gegenwärtigen Zeitpunkt, auf welchen unter Berücksichtigung des § 77 Abs. 1 AsylVfG abzustellen ist, im Falle einer Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung ausgesetzt. Nach Überzeugung des Gerichts sind die Kläger tschetschenischer Volkszugehörigkeit und haben in Tschetschenien gelebt. Ihnen droht sowohl in Tschetschenien als auch im gesamten übrigen Gebiet der Russischen Föderation derzeit politische Verfolgung. Nach dem vom Gericht gewonnenen Erkenntnisstand ist bei heutiger Rückkehr in die Russische Föderation nicht nur der für einen Vorverfolgten geltende herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Annahme einer politischen Verfolgung als gegeben anzusehen; im Falle einer Rückkehr droht einem aus Tschetschenien stammenden Volkszugehörigen vielmehr mit beachtlicher, also überwiegender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Eine inländische Fluchtalternative besteht nicht.

Im einzelnen:

Aufgrund der glaubhaften Angaben der Kläger in der Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, insbesondere auch zu den eigenen Sprachkenntnissen und hinsichtlich der Verhältnisse in der Heimatregion, ist das Gericht davon überzeugt, dass die Kläger tschetschenischer Volkszugehörigkeit sind.

Entgegen der Auffassung der Kläger vermag das Gericht allerdings für den Zeitpunkt der Ausreise und im gegenwärtigen Zeitpunkt keine staatlicherseits betriebene oder geduldete gruppengerichtete Verfolgung von Tschetschenen in Tschetschenien zu bejahen. Auch wenn verschiedentlich Ansatzpunkte für eine Gruppenverfolgung gesehen werden (vgl. dazu u. a. VG Karlsruhe, U. v. 10.3.2004 – A 11 K 12494/03 m.w.N.) und vielfältige Anzeichen für Repressionen gegenüber Tschetschenen vorliegen, reicht die Zahl der feststellbaren Verfolgungsfälle in ihrer Dichte nicht aus, um die hohen Anforderungen der Rechtsprechung an eine staatliche Gruppenverfolgung anzunehmen. Dabei kann offenbleiben, ob ein Vergleich der ohnehin schwer feststellbaren Bevölkerungszahl in Tschetschenien mit den feststellbaren Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien Rückschlüsse auf eine Gruppenverfolgung zulässt. Denn weder die Bevölkerungszahl noch die Zahl der Menschenrechtsverletzungen, insbesondere der jüngsten Polizei- und Militäraktionen nach vorausgegangenen Terroranschlägen, lässt sich annähernd angeben und deshalb auch nicht auf asylrelevante Maßnahmen in Anknüpfung an die tschetschenische Volkszugehörigkeit eingrenzen. Dabei bildet die sehr eingeschränkte Berichterstattung über diese Vorgänge aus Tschetschenien und der gesamten Russischen Föderation einen wesentlichen Faktor für die mangelhafte und unzureichende Aufklärbarkeit staatlicher Vorgänge. Angesichts der Kriegswirren der letzten Jahre und der einsetzenden Flüchtlingswelle haben sich die Bevölkerungsanteile stark verändert, ohne dass genaue Zahlen über den verbleibenden Teil von Tschetschenen in Tschetschenien bekannt wären. Anhand lediglich grober Schätzun-

gen der Bevölkerungszahl ist eine Gruppenverfolgung indessen nicht feststellbar (so im Ergebnis auch VG Karlsruhe, a.a.O., m.w.N.).

Es fehlen auch hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm. Auch wenn zahlreiche militärische Einsätze in Tschetschenien bekannt sind, die Flüchtlingslager in Inguschetien im Laufe der Jahre 2002 und 2003 aufgelöst wurden und ständige Razzien sowie teilweise diskriminierende Behandlung der Tschetschenen im gesamten Staatsgebiet der Russischen Föderation insbesondere durch Verweigerung der Registrierung bekannt sind und allgemein ein verschärftes Vorgehen gegen tschetschenische Terroristen gefordert wird, reichen diese Feststellungen gleichwohl noch nicht für die Annahme eines staatlichen Verfolgungsprogramms aus. Nach offiziellen Angaben bzw. russischer Lesart dient auch die Einrichtung von sogenannten Filtrationslagern oder -punkten dem Zweck, tschetschenische Terroristen unter den Flüchtlingen aufzuspüren. Aus Moskauer Sicht werden die Kampfmethoden der Tschetschenen (Sprengstoffanschläge, bewaffnete Überfälle etc.) als terroristische eingestuft, die es abzuwehren gelte. Ferner spricht Moskau vom internationalen Terrorismus, weil auch auf tschetschenischer Seite Freiwillige aus der islamischen Welt kämpften. Tschetschenien wird von russischer Seite als Hort des Terrorismus angesehen mit der Konsequenz, dass Aktionen in Tschetschenien und gegen Tschetschenen nicht als Ausdruck eines staatlichen Verfolgungsprogramms, sondern ausschließlich als Maßnahmen der Terroristenbekämpfung angesehen werden. Angesichts der jüngsten Ereignisse (durch Selbstmordattentäter herbeigeführte Flugzeugabstürze, Geiseldrama in Beslan, vgl. Stern v. 9.9.2004) lassen sich die Aktionen, die von russischer Seite eingeleitet werden, daher zur Überzeugung des Gerichtes nicht als Ausdruck eines staatlichen Verfolgungsprogramms bewerten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Kläger vorverfolgt aus ihrer Heimat ausgereist sind. Den Klägern droht im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens im Fall der Rückkehr mit beachtlicher, d. h. überwiegender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Im Jahre 1993 erließ die russische Regierung das sog. Föderationsgesetz. Es beinhaltet die Schaffung eines Registrierungssystems am gegenwärtigen Aufenthaltsort oder am Wohnsitz, bei dem die Bürger den örtlichen Stellen des Innenministeriums ihren Aufenthalts- und Wohnort melden. Damit besteht gem. § 27 Abs. 1 der Verfassung der Russischen Föderation das Recht auf Freizügigkeit und freie Wohnungsnahme oder zeitweiligen Aufenthalt in der gesamten Russischen Föderation. Dieses Recht ist vom Verfassungsgericht der Russischen Föderation mit Beschluss vom 2.2.1998 bestätigt worden (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15.9.1998 an das OVG NW).

In der Praxis ist diese Freizügigkeit, die theoretisch auch für tschetschenenische Volkszugehörige gegeben wäre, indessen außerhalb Tschetscheniens entgegen dieser Rechtslage stark eingeschränkt. An vielen Orten (u. a. in großen Städten, wie z. B.

Moskau und St. Petersburg) wird der legale Zuzug von Personen aus den südlichen Republiken der Russischen Föderation durch Verwaltungsvorschriften erheblich erschwert. Diese Zuzugsbeschränkungen gelten unabhängig von der Volkszugehörigkeit, wirken sich jedoch im Zusammenhang mit der antikaukasischen Stimmung besonders stark auf die Möglichkeit rückgeführter Tschetschenen aus, sich legal in der Russischen Föderation niederzulassen. Aufgrund der restriktiven Praxis bei der Vergabe von Aufenthaltsgenehmigungen haben Tschetschenen erhebliche Schwierigkeiten, außerhalb Tschetscheniens eine offizielle Registrierung zu erhalten. Die Registrierung als solche legalisiert jedoch den Aufenthalt am Wohnort. Sie ist Voraussetzung für den Zugang zu Sozialhilfe, zu staatlich geförderten Wohnungen und den Zugang zum kostenlosen Gesundheitssystem sowie zu einem Arbeitsplatz (VG Karlsruhe, a.a.O., m.w.N.). Es finden sich zahlreiche Berichte und Stellungnahmen, dass Tschetschenen häufig die Registrierung verweigert wird, wobei diese gesetzwidrige Praxis nicht nur auf die Ballungszentren in Moskau und St. Petersburg beschränkt ist (vgl. hierzu VG Karlsruhe, a.a.O.; VG Ansbach, U. v. 27.2.2002, Az.: AN 10 K 01.31472; VG Mainz, U. v. 4.03.2002, Az.: 6 K 884/01.MZ, VG Schleswig, U. v. 16.9.2002, Az.: 4 A 303/01; Stellungnahme des UNHCR vom Januar 2002, S. 10; Memorial, nach der Flucht aus Tschetschenien, Stand: 2002, S. 4, 7). Wie in diesem Zusammenhang das VG Karlsruhe in seinem Urteil vom 10.3.2004 (Az.: A 11 K 12494/03) im einzelnen und zutreffend ausgeführt hat, hat sich die gesetzwidrige Praxis auf das gesamte russische Staatsgebiet ausgeweitet. Das VG Karlsruhe führt hierzu wörtlich aus:

„Es finden sich in der Berichterstattung über tschetschenische Flüchtlinge keine Berichte über legale Niederlassungen Betroffener, auch nicht über tschetschenische Gemeinden außerhalb Tschetscheniens. Auf deren Fehlen hat der UNHCR bereits in seinem Bericht vom Januar 2002 über den Versuch der Ansiedlung von Tschetschenen in der Russischen Föderation hingewiesen. Die Aussage des Auswärtigen Amtes, Tschetschenen lebten außerhalb Tschetscheniens und Inguschetiens neben Moskau vor allem in Südrussland, entbehrt einer tatsächlichen Grundlage. Darüber, wo genau in Südrussland tschetschenische Flüchtlinge ihre Registrierung finden können und ob diese Orte für sie ohne unzumutbare Gefährdung tatsächlich erreichbar sind sowie ob und wie sie dort das zum Leben Notwendige erlangen können, konnte das Auswärtige Amt auf Anfrage keine generelle Aussage machen (AA, Auskunft vom 19.1.2004 an OVG Rheinland-Pfalz).

Es verfügt demnach über keine positiven Erkenntnisse darüber, wo Tschetschenen in Südrussland eine Registrierung und damit einen legalen Aufenthalt finden konnten bzw. heute finden können und ob und wie sie ohne Registrierung ihr wirtschaftliches Auskommen bzw. ihr Existenzminimum sichern können. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass eine Abschiebung über Moskau erfolgt, wo Tschetschenen seit Oktober 2002 verstärkt diskriminierenden Maßnahmen ausgesetzt sind (AA, Ad-hoc-Bericht vom 16.2.2004, S. 20). Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes (Ad-hoc-Bericht vom 16.2.2004, S.

20, S. 13) [...] mündet die intensive Fahndungstätigkeit russischer Sicherheitskräfte nach den Drahtziehern und Teilnehmern an terroristischen Gewaltakten automatisch in einer Diskriminierung kaukasisch aussehender Personen.

Auch hier manifestiert sich das allgemeine Phänomen, dass diese ethnische Gruppe aufgrund der antikaukasischen Stimmung verstärkt staatlicher Willkür ausgesetzt ist, und zwar insbesondere aus dem Ausland abgeschobene Tschetschenen.“

Diesen Ausführungen des VG Karlsruhe schließt sich das erkennende Gericht in vollem Umfange an. Die Verweigerung der zeitweisen oder dauerhaften Registrierung ist auch eine zielgerichtete Maßnahme in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale – nämlich die tschetschenische Volkszugehörigkeit -, die dem russischen Staat zuzurechnen ist. Trotz der in Regierungskreisen bekanntgewordenen ungesetzlichen Anwendung der Registrierungsvorschriften zum Nachteil der tschetschenischen Volkszugehörigen war und ist die russische Regierung offenbar nicht bereit, diese ungesetzliche Praxis abzustellen, oder hat aus anderen Gründen nicht die zur Schutzgewährung erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Anhaltspunkte dafür, dass die Sorge um die Einhaltung der Registrierungsvorschriften ihre Kräfte überstiege, sind nicht ersichtlich. Die Verweigerung der Registrierung ist auch asylerblich, da, wie bereits ausgeführt, die Verweigerung der Registrierung den Zugang zum Gesundheits- und Schulwesen, zur Anmietung von Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt und in der Regel auch zum Arbeitsmarkt für unselbständige Tätigkeiten sperrt. Sie zwingt den Betroffenen, entweder in der Illegalität zu leben oder aber nach Tschetschenien ins Kriegsgebiet zurückzukehren – was den Klägern schon wegen der ihnen dort drohenden politischen Verfolgung nicht zuzumuten ist – oder ins Ausland zu flüchten (so im Ergebnis auch VG Karlsruhe, a. a. O.).

Es liegen auch keine Umstände vor, aufgrund deren vorliegend die Folgen der Nichtregistrierung in zumutbarer Weise vermieden werden könnten mit der Folge, dass die Gefahr einer politischen Verfolgung zu verneinen wäre. Für tschetschenische Flüchtlinge bzw. Rückkehrer ist angesichts der Tatsache, dass ca. 40% der Bevölkerung der Russischen Föderation unterhalb des Existenzminimums leben und sich ihren Unterhalt meist durch Hilfe von Freunden und Verwandten oder durch unterschiedliche Formen der weitverbreiteten Schattenwirtschaft sichern können, ein Leben in der Illegalität grundsätzlich nicht zumutbar. Ein Leben in der Illegalität beinhaltet die Gefahr, gerade wegen des illegalen Aufenthaltes von der Polizei aufgegriffen, misshandelt, angeklagt und nach Tschetschenien abgeschoben zu werden (vgl. dazu VG Mainz, U. v. 4.3.2002, Az.: 6 K 884/01.MZ; VG Karlsruhe, a.a.O.).

Angesichts der durch die jüngsten Selbstmordattentate, das Moskauer Geiseldrama und das Geiseldrama von Beslan angespannten Situation in Tschetschenien und der übrigen Russischen Föderation hält das erkennende Gericht – im Gegensatz zu älte-

ren Entscheidungen anderer Gerichte (vgl. z. B. VG Braunschweig, U. v. 24.7.2002 - 8 A 98/02; OVG Lüneburg, B. v. 7.10.2002 - A 3 L A 275/02 -) – ein Leben in der Illegalität aufgrund der bestehenden Gefahr von Hunger, Verelendung und der Gefährdung von Leib und Leben für unzumutbar.

Den Klägern steht innerhalb der Russischen Föderation auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung, wobei nach den vorstehenden Ausführungen nur Tschetschenien in Betracht käme. Aufgrund der gerichtsbekanntem Situation in Tschetschenien ist diese Republik nicht als verfolgungssicherer Ort zu betrachten. Eine Bereitschaft des russischen Militärs, bei dem massiven und teilweise auch exzessiven Gewalteininsatz in Tschetschenien zwischen Rebellen, tschetschenischer Armee und tschetschenischen Zivilisten zu unterscheiden, ist nach den vorstehend erwähnten Ereignissen offenkundig nicht (mehr) vorhanden. Seither geht das russische Militär vielmehr von der Vorstellung aus, dass zumindest jeder in Tschetschenien verbliebene tschetschenische Volkszugehörige zwangsläufig ein Anhänger der Rebellen und damit erklärter Gegner des russischen Staates ist, gegen den unerbittlich vorzugehen ist (so auch VG Weimar, Az.: 7 A 20386/03.We). Dort ist nach Auffassung des Gerichtes auch das Existenzminimum nicht gewährleistet. Eine Arbeitsaufnahme bzw. die Schaffung einer Lebensgrundlage ist unmöglich oder jedenfalls in weiten Gebieten unsicher. Auch ist nach jüngsten Erkenntnissen die Grundversorgung der Bevölkerung in Tschetschenien, insbesondere in Grosny, mit Nahrungsmitteln äußerst mangelhaft. Die Lieferung von Nahrungsmitteln durch internationale Hilfsorganisationen in das Krisengebiet ist nur sehr begrenzt möglich. Die Infrastruktur und das Gesundheitssystem sind nahezu zusammengebrochen. Die medizinische Versorgung in Tschetschenien ist völlig unzureichend. Der Wiederaufbau verläuft weiterhin nur sehr schleppend. Diese in Tschetschenien herrschende Notsituation betrachtet das Gericht aufgrund der vorerwähnten Gegebenheiten auch als eine aus verfolgungsbedingten Gründen bestehende Notsituation mit der Folge, dass mangels – wie dargelegt – Vorhandensein einer inländischen Fluchtalternative die Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu erfolgen hat (vgl. zur allgemeinen Situation in Tschetschenien VG Karlsruhe, a. a. O., m. w. N. sowie Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 16.02.2004, S. 8 ff.).

Angesichts des hier zu gewährenden Abschiebungsschutzes gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG war der streitbefangene Bescheid der Beklagten teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen.

Soweit die Klage auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 ff. AufenthG gerichtet ist, hat sie angesichts der durch das Gericht getroffenen Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegen, keinen Erfolg. Ein über die oben getroffene Feststellung hinausgehendes schützenswertes Interesse an der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2



ff. AufenthG ist weder geltendgemacht noch ersichtlich (vgl. auch § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung:

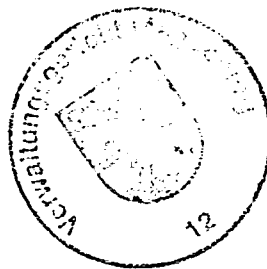
Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Waldmann



Ausgefertigt:

(Klein) ... Angestellte  
als Umkleeschleife der  
Geschäftsstelle